

# Wer hat nach dem Tod Zugriff auf den Computer?

Umgang mit dem digitalen Erbe sollte man frühzeitig regeln

Wer kein Mobiltelefon benutzt und auch keinen Computer, Laptop oder Tablet, muss sich um seinen digitalen Nachlass keine Gedanken machen. Ohne diese Geräte bewegt man sich alleine in der sogenannten analogen Welt. Ein digitaler Nachlass entsteht nicht. Doch sobald eines dieser Geräte genutzt wird, steht die Frage an, was mit den Daten passieren soll, die auf und mit den Geräten produziert werden.

Daten sind all jene Informationen, die elektronisch erzeugt und gespeichert werden. Dies können Dinge sein, die von hohem Wert sind, sei es emotional oder auch finanziell. Fotos der Enkelinnen und Enkel etwa, die auf der Festplatte gespeichert sind. Oder Verträge und Familiendokumente, die auf einem Internetspeicherplatz sicher aufbewahrt werden. Der digitale Nachlass, das sind also Dinge wie

- SMS und E-Mails
- Fotos und Nachrichtenaustausch auf WhatsApp und anderen Messenger-Diensten
- Fotos und Dokumente auf Computerfestplatten und in Internetspeichern
- selbst erstellte Webseiten und Blogs
- die Konten auf sozialen Medien wie Facebook, Instagram und Twitter
- (Guthaben-)konten bei Bezahl-diensten wie Paypal
- Bankkonten, die (nur) über das Internet benutzt werden
- kostenpflichtige Abos über Apps, zum Beispiel Zeitungen, Musik oder Bücher
- Bordcomputer des Autos.

Vom analogen Nachlass, also dem Erbe, das auf die eine oder andere Weise angefasst werden kann, unterscheidet sich der digitale Nach-

lass dadurch, dass hier die Rechtslage in manchen Fällen noch nicht abschließend geklärt ist beziehungsweise sich von der Rechtslage unterscheidet, die für das analoge Gegenstück gilt. Klar ist die Lage bei finanziellen Verpflichtungen wie Abonnements: Hier müssen die Erben zahlen. Meistens können sie, wie in der analogen Welt auch, Sonderkündigungsrechte bei Vorlage der Sterbeurkunde in Anspruch nehmen. Auch finanzielle Guthaben stehen den Erben zu – sofern sie etwas davon wissen.

Anders ist es bei der Kommunikation. Liegen Briefe anfassbar auf Papier vor, gehören sie automatisch zum Nachlass. Die Erben können sie lesen und darüber verfügen. E-Mails dagegen, die für viele heute nur eine andere Form von Briefen sind, unterliegen dem Fernmeldekommunikationsgesetz. Ist die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber verstorben und wurde der Internet-Provider darüber informiert, darf er nach jetziger

---

Es gibt Dienstleister, die sich auf Fragen rund um den digitalen Nachlass spezialisiert haben. Sie bieten unter anderem an:

- für den Erblasser: Beratung zum digitalen Nachlass allgemein, zur digitalen Vorsorgevollmacht und zur Ergänzung des Testaments in Bezug auf digitale Daten; Leitfäden und Checklisten

- für die Erben: Geräteanalytik, um eine Übersicht der vorhandenen Daten zu bekommen; Regelung des digitalen Nachlasses, wie das Schließen von Konten oder das Einfordern von Guthaben

Dienstleister rechnen teils mit Pauschalen ab, teils nach Aufwand. Sie sind zu finden bei einer Internet-Suche mit den Stichworten „Digitales Erbe“ oder „Digitaler Nachlass“. Webadressen sind beispielsweise: [digitaleserbe.net](http://digitaleserbe.net) (089/56821070), [digitale-existenz.com](http://digitale-existenz.com) (089/21031593) oder [digitaler-nachlass.com](http://digitaler-nachlass.com) (030-4127164). res

Rechtslage den Erben keinen Zugang zu den E-Mails gewähren – die Erben können nur das Löschen von Konten erreichen. Gleiches gilt für soziale Medien wie Facebook, Messenger-Dienste wie WhatsApp, bei denen Nachrichten und Fotos per Smartphone an eine Gruppe von Menschen verschickt werden können, oder Internetspeicher wie Google Drive oder iCloud. Die Rechtsprechung kann sich hier durchaus noch ändern, denn es herrschen unterschiedliche Rechtsmeinungen. Doch wer sicher sein will, dass mit den eigenen Daten genau das passiert, was gewünscht ist, muss sich aktiv um seinen digitalen Nachlass kümmern.

Die entscheidende Frage ist dabei, ob die Erben Zugang zu den Daten haben sollen. Wenn kein Zugang gewünscht wird, sollte dies ausdrücklich im Testament ausgeschlossen werden. Sonst gehören Mobilfunkgerät und Computer den Erben, die darüber verfügen können. So können sie etwa über Spezialfirmen die Festplatte eines Computers auslesen lassen und erhalten damit Benutzerdaten, Passwörter sowie Fotos, Dokumente oder die Liste (Chronik) der besuchten Webseiten.

In der Regel ist jedoch gewünscht, dass Erben Zugang zu einem Teil oder auch allen Daten haben. In diesem Fall sollten Benutzernamen und Passwörter zu Geräten, Speichern und Konten so hinterlegt werden, dass die Erben sie nach dem Tod finden, zusammen mit dem Testament beispielsweise, oder im Schließfach. Diese Liste muss allerdings immer aktuell gehalten werden. Einfacher kann es deshalb sein, ein Programm zu nutzen, das selbst Passwörter vergibt. Der Zugang zu einem solchen Programm erfolgt über ein Masterpasswort, das dann hinterlegt wird.

Sehr sinnvoll kann es zudem sein, eine Digitale Vorsorgevollmacht auszustellen, am besten jemanden aus der Familie oder einen vertrauenswürdigen Freund, mit dem man in engem Kontakt steht. Der so bestimmte digitale Nachlassverwalter

erhält alle Informationen zu Konten, Benutzernamen und Passwörtern oder das Masterpasswort sowie eine handschriftliche Vollmacht „über den Tod hinaus“, mit Datum und Unterschrift. Mit dieser Vollmacht kann er oder sie tätig werden, bevor die Erben Zugriff auf die Geräte haben. Der digitale Nachlassverwalter regelt den

digitalen Nachlass nach dem Tod des Erblassers dann so, wie es vorher, am besten schriftlich, vereinbart wurde. Um Unklarheiten und Missverständnisse zu vermeiden, sollten die Erben Bescheid wissen, dass es einen solchen digitalen Nachlassverwalter gibt.

Dagmar Rees

Deutsches Forum für Erbrecht rät:

## Verwahren Sie Ihr Testament sicher!

Das beste Testament nutzt nichts, wenn es nicht gefunden wird. Insbesondere für Alleinstehende kann das ein Problem sein.

Das Deutsche Forum für Erbrecht erhält immer wieder Anfragen, wie und wo man das Testament verwahren soll. Dr. Anton Steiner, Fachanwalt für Erbrecht in München und Präsident des Deutschen Forums für Erbrecht, berichtet: „Aus meiner eigenen anwaltlichen Praxis kenne ich Fälle, in denen bei hochvermögenden Erblassern ein Testament erst nach Jahren und durch Zufall in ihren persönlichen Papieren gefunden wurde.“

### Ein Beispiel aus der Praxis

Eine kinderlose Witwe ist Eigentümerin eines Mietshauses in München. Kurz vor ihrem Tod schreibt sie

ein Testament, in dem sie alles der Katholischen Kirche hinterlässt. Das Testament legt sie gut sichtbar auf ihren Schreibtisch. Durch dieses Testament ist ihr einziger gesetzlicher Erbe, der Sohn ihres verstorbenen Bruders, also ihr Neffe, komplett enterbt. Aber wer findet dieses Testament häufig als Erster nach dem Erbfall? Nicht selten ist es derjenige, der gesetzlicher Erbe geworden wäre, hier also der Neffe. Wird er seine rechtliche Verpflichtung erfüllen, oder vernichtet er das Testament, wohlwissend, dass dies zwar strafbar ist, ihm aber nie nachgewiesen werden kann?

Und wie wäre es, wenn die Witwe

Bestimmt nicht der beste Ort um sein Geld oder sein Testament aufzubewahren – „versteckt“ in Lebensmitteln.



Foto: Oeser

„Das Leben geht weiter ...“ sagen die anderen. Und was fühlen Sie?

Trauerberatung · Psychoonkologie  
Beratung pflegender Angehöriger

Dipl. Psych.  
Monika Müller-Herrmann  
Schillerstraße 10  
60313 Frankfurt  
Tel. 0176 47 33 86 95  
monika.mueller-herrmann@gmx.de  
www.praxis-mueller-herrmann.de



unseres Beispielfalles das Testament in einen Banksafe gelegt hätte? Wenn niemand von dem Testament im Banksafe weiß, würde das Nachlassgericht dem Neffen einen Erbschein als gesetzlicher Erbe erteilen und dieser würde dann – ganz allein – Zutritt zum Safe erhalten.

### Testament beim Nachlassgericht verwahren

Am besten wird das Testament in die amtliche Verwahrung des Nachlassgerichts gegeben. Dies ist eine Abteilung des örtlichen Amtsgerichts. Man kann es dort im Hinterlegungsbüro abgeben und erhält einen Hinterlegungsschein als Quittung. Wichtig: Ausweis und Kopie der Geburtsurkunde sollten Sie mitbringen. Der Vorgang kostet einmalig 75 Euro Gerichtsgebühren und zudem 15 Euro für die Registrierung in einem Zentralregister.

Dr. Anton Steiner versichert: „Durch die Hinterlegung beim Nachlassgericht ist sichergestellt, dass das Testament nach dem Erbfall gefunden wird. Und selbstverständlich kann man das Testament trotz amtlicher Verwahrung jederzeit aufheben oder ändern.“ Weitere Informationen finden Sie auf [www.erbrechtsforum.de](http://www.erbrechtsforum.de).

Šabič/Deutsches Forum für Erbrecht